

	Einkaufsbedingungen		FB 4.3_6
	Stand: 21.07.2023; BRV	Revision: 03	

Einkaufsbedingungen der Firma ERBIWA tech GmbH

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Firma ERBIWA tech GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Firma ERBIWA tech GmbH stimmt Ihrer Geltung schriftlich zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. Eine Änderung dieser Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen der Firma ERBIWA tech GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner ohne dass auf diese erneut verwiesen werden müsste.

2. Vertragsschluss

2.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Wird der Auftrag der Firma ERBIWA tech GmbH nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt, ist diese zum Widerruf berechtigt. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig und bedürfen der Schriftform. Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

2.2 Stellt der Vertragspartner die Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, oder wird ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eingeleitet, so ist die Firma ERBIWA tech GmbH berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

2.3 Unteraufträge dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der ERBIWA tech GmbH vergeben werden.

3. Lieferung

3.1 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, Teillieferungen bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins, oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Firma ERBIWA tech GmbH. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners frei vereinbartem Lieferort. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die zustehenden Ersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner.

3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen mit Bestellnummer sowie die Angabe des Inhalts nach Art und Menge. Weitere Angaben können nach gemeinsamer Abstimmung hinzugefügt werden.

3.3 Erkennt der Vertragspartner dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

3.4 Im Falle des Lieferverzuges ist die Firma ERBIWA tech GmbH zur Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

3.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält es sich die Fa. ERBIWA tech GmbH vor eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, oder die Einlagerung auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen.

3.6 Bei Geräten sind Gebrauchsanweisungen und technische Beschreibungen kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige Dokumentation übergeben ist.

3.7 Erbringt der Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände sind die Sicherheits-, Umwelt- und Brandschutzgesetze einzuhalten. Erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern

3.8 Werden Materialien eingesetzt die nach der Gefahrenstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, stellt der Vertragspartner eine entsprechende Auflistung zur Verfügung aus der die genaue Stoffbezeichnung, die Gefahrensymbole und die Gefahrenhinweise hervorgehen. Anfallende Leergebinde sind vom Vertragspartner kostenneutral zurückzunehmen und eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

3.9 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung von ihrer Leistungspflicht. Die Firma ERBIWA tech GmbH ist in diesen Fällen berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Beide Parteien sind verpflichtet unverzüglich nach Erhalt die erforderlichen Informationen weiterzugeben und entsprechende präventive Handlungen einzuleiten.

4 Preisstellung, Zahlungsbedingungen und Gefahrenübergang

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus ERBIWA tech GmbH, verzollt, einschließlich Verpackung.

4.2 Für die Zahlung gilt der vereinbarte Liefertermin. Zahlungen bedeuten keine vertragsgemäße Anerkennung der Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Firma ERBIWA tech GmbH berechtigt die Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

4.3 Rechnungen sind mit allen vereinbarten Angaben in zweifacher Form mit separater Post nach erfolgter Anlieferung einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als Eingang.

	Einkaufsbedingungen		FB 4.3_6
	Stand: 21.07.2023; BRV	Revision: 03	

Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar bis zu 30 Tagen netto nach erbrachter Leistung oder nach Wahl der Firma ERBIWA tech GmbH nach 14 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.

4.4 Der Vertragspartner trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware bei ERBIWA tech, oder an dem vereinbarten Lieferort.

5 Mängelansprüche

5.1 Der Vertragspartner garantiert, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, insbesondere gemäß geforderter Spezifikationen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Firma ERBIWA tech GmbH. Fehlerhafte Erzeugnisse können an den Vertragspartner auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet werden und sind von diesem ohne zusätzliche Kosten für die Firma ERBIWA tech GmbH unverzüglich durch einwandfreie Erzeugnisse zu ersetzen. Rücklieferungen werden zurückbelastet, die Neuanklieferung ist neu zu berechnen.

5.2 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln, einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche stehen der Firma ERBIWA tech ungekürzt zu. Kommt der Vertragspartner dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, ist die Firma ERBIWA tech GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

5.3 Offensichtliche Mängel der Lieferung, nämlich Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden werden durch die Firma ERBIWA tech GmbH angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge gilt als rechtzeitig wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Verborgene Mängel werden gerügt sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

5.4 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, z. B. erhöhter Prüfaufwand, so hat der Vertragspartner diese Kosten zu tragen. Weiterhin ist die Firma ERBIWA tech GmbH dazu berechtigt die Aufwendungen zu verlangen, die gegenüber dem Kunden der Firma ERBIWA tech GmbH entstehen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten.

5.5 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), ist die Firma ERBIWA tech GmbH nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner berechtigt geringfügige Mängel auf Kosten des Vertragspartners zu beheben.

5.6 Der Vertragspartner stellt die Firma ERBIWA tech GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Erzeugnisse des Vertragspartners gegen die Firma ERBIWA tech GmbH erheben und erstatten die notwendigen Kosten einer Rechtsverfolgung.

6 Produkthaftung

6.1 Wird die Firma ERBIWA tech GmbH hinsichtlich Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Vertragspartners verursacht wurde, die Firma ERBIWA tech GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen. Der Vertragspartner übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und/oder Rückrufaktion.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Firma ERBIWA tech ist berechtigt diese Unterlagen einzusehen.

7 Geheimhaltung und Schutzrecht

7.1 Der Vertragspartner stellt die Firma ERBIWA tech GmbH sowie deren Kunden von Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch die gelieferten Erzeugnisse in den Staaten der europäischen Gemeinschaft, den USA, Kanada und Japan sowie in solche andere Staaten in die der Vertragspartner gleiche oder ähnliche Erzeugnisse geliefert hat, herleiten.

7.2 Der Vertragspartner hat alle erhaltenen Daten geheim zu halten und darf Dritten keinen Zugang oder Einblicke in diese Daten gewähren. Zusätzlich gilt die gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand ist nach Wahl der Firma ERBIWA tech GmbH entweder der Sitz des Entleihers, der Sitz des Auftraggebers oder der Erfüllungsort an den die gefertigten Erzeugnisse auftragsgemäß zu liefern sind. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche die gegenseitig geltend gemacht werden, wird deutsches Recht vereinbart. Die Anwendung des UN Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

8.2 Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

8.3 Das Eigentum der gelieferten Erzeugnisse geht nach Bezahlung auf die Firma ERBIWA tech GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

 ERBIWA [®] tech PERFEKTION IN GUSS	Einkaufsbedingungen		FB 4.3_6
	Stand: 21.07.2023; BRV	Revision: 03	

8.4 Ohne schriftliches Einverständnis darf der Vertragspartner keine Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen gegenüber der Firma ERBIWA tech GmbH an Dritte abtreten.

8.5 Zur Verfügung gestellte Unterlagen, Fertigungsmittel, Werkzeuge, etc. bleiben Eigentum der Firma ERBIWA tech GmbH. Ebenso alle Marken-, Urheber- und Schutzrechte.

Gesetztes Stand: 01.06.2015